

Positionspapier 12. Juni 2017

Restkreditversicherung: Absicherung muss beim Kreditabschluss möglich bleiben

Verbraucher, die einen Kredit abschließen, um beispielsweise wichtige Realgüter wie Kraftfahrzeuge zu erwerben, können sich gegen Zahlungsausfälle mit einer Restkreditversicherung (RKV) absichern. Tod, Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit können jeden treffen und die Einkommenssituation schlagartig verändern. Eine Absicherung gegen diese Risiken hilft, eine Überschuldung oder Privatinsolvenz zu vermeiden. Dies ist für Verbraucher und die Volkswirtschaft von großem Nutzen.

Verkaufsverbot riskiert Überschuldung

Künftig könnte es Banken und Versicherungsunternehmen in Deutschland untersagt sein, Verbrauchern beim Abschluss eines Kreditvertrages eine RKV zu verkaufen. Obwohl die EU-Versicherungsvertriebsrichtlinie diese Regelung nicht vorgibt, plant der deutsche Gesetzgeber ein Verbot des gleichzeitigen Verkaufs von Kredit und RKV. Dies wäre eine systemwidrige Sonderregelung, die unverhältnismäßig in die verfassungsrechtlich garantierte Vertrags- und Berufsfreiheit eingreift.

Verbraucher, Banken und Versicherer in Deutschland werden dadurch gegenüber ihren europäischen Nachbarn benachteiligt. Da Kreditnutzer ihre RKV widerrufen oder kündigen können, ist ein Verbot des gleichzeitigen Verkaufs von Kredit und RKV nicht angemessen und reduziert das Verbraucherschutzniveau. Durch die geplante Neuregelung laufen Verbraucher Gefahr, in eine unverschuldete Überschuldung zu geraten.

Ein gesetzliches Verbot des gleichzeitigen Verkaufs von Kredit und RKV nimmt Verbrauchern die Möglichkeit, sich bereits bei Abschluss des Kreditvertrages zu versichern. Es besteht die Gefahr, dass sie gerade dann unversichert sind, wenn der Versicherungsfall eintritt. Zu einer verantwortungsvollen Kreditvergabe gehört es aber, Verbraucher vor Abschluss eines Kreditvertrages auf mögliche Risiken hinzuweisen und Absicherungsoptionen anzubieten. Insbesondere gegen Arbeitslosigkeit können sich Verbraucher ausschließlich mit einer RKV absichern.

Erhöhte Transparenz bei der RKV

Verbraucherschutz und Transparenz sind bei der RKV schon heute gesetzlich verankert und gewährleistet. Die Vergabe des Kredits ist stets unabhängig von dem Abschluss einer RKV. Der Abschluss einer RKV ist grundsätzlich freiwillig. Dies erfahren die Verbraucher bereits in den vorvertraglichen Informationen. Die Kosten einer RKV sind in jedem Kreditvertrag und in den Versicherungsunterlagen separat ausgewiesen.

Um die Freiwilligkeit noch deutlicher hervorzuheben, sollte der Gesetzgeber folgenden Hinweis an prominenter Stelle in den Vertragsunterlagen und im Beratungsprotokoll vorschreiben: *„Die Restkreditversicherung ist freiwillig. Sie ist nicht erforderlich, um einen Kredit zu erhalten.“*

Gleichstellung aller Verbraucher mit RKV

Bei der RKV gibt es verschiedene Vertragsgestaltungen. Unabhängig davon, ob Verbraucher Versicherungsnehmer oder versicherte Personen (Gruppenversicherung) sind, erhalten sie per Gesetz oder freiwillig (Gruppenversicherung) alle relevanten Produktinformationen (z. B. Allgem. Versicherungsbedingungen, Produktinformationsblatt, Versicherungsvertrag/-schein, Beratungsprotokoll). Diese Informationen zeigen den Versicherungsschutz auf und weisen transparent auf Widerrufs- und Kündigungsrechte, etwaige Ausschlüsse sowie sonstige Rechte und Pflichten aus dem Vertrag hin. Verbraucher können ihre RKV innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Nach Ablauf dieser Widerrufsfrist können sie ihre Versicherung nach den gesetzlichen Vorschriften kündigen, z. B. wenn sie ihren Kreditvertrag vorzeitig beenden.

Der Gesetzgeber sollte die Gleichstellung aller versicherten Verbraucher in Bezug auf Informationen, Widerruf und Kündigung normieren und folgenden Hinweis an prominenter Stelle in den Vertragsunterlagen und im Beratungsprotokoll vorschreiben: *„Falls Sie sich für eine Restkreditversicherung entscheiden, erhalten Sie alle für Sie relevanten Produktinformationen. Sie haben ein Widerrufs- und ein Kündigungsrecht.“*

Deutschland ist nicht UK

Die deutschen Regulierungsbestrebungen zur RKV werden mit der noch vor einigen Jahren in UK herrschenden Situation begründet. Der rechtliche Rahmen und der RKV-Vertrieb in Deutschland sind mit anderen Ländern nicht vergleichbar. Systematische Fehlverkäufe wie in UK hat die BaFin in ihrer RKV-Untersuchung nicht festgestellt. Wäre die RKV in UK nach deutschen Maßstäben verkauft worden, hätte es die britische Regulierung nicht geben müssen. Das Verbot, Kredit und RKV gleichzeitig zu verkaufen, hat in UK dazu geführt, dass Millionen Verbraucher ohne Versicherungsschutz sind. Sowohl der Anteil der Restkreditversicherten als auch die Zahl der Beschwerden sind in Deutschland um ein Vielfaches geringer als in UK.

	UK	Deutschland
Anteil Kreditnutzer mit RKV	> 70%	26%
Beschwerden	> 1.200.000	< 500

Forderungen und Vorschläge zur Restkreditversicherung

Die unten genannten Verbände fordern, die EU-Versicherungsvertriebsrichtlinie grundsätzlich 1:1 umzusetzen und damit den Koalitionsvertrag zu erfüllen. Darüber hinaus fordern sie den Gesetzgeber auf, mehr Transparenz in Bezug auf die Freiwilligkeit der RKV zu schaffen und alle versicherten Verbraucher rechtlich gleichzustellen. Die Ergebnisse der BaFin-Untersuchung zur RKV müssen dabei berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber sollte die Restkreditversicherung als unverzichtbares Mittel zur Risikovorsorge und Überschuldungsprävention unter allen Umständen erhalten.

[Bankenfachverband e.V., Littenstraße 10, 10179 Berlin](#)

[Banken der Automobilwirtschaft, Eiler Straße 3 K1, 51107 Köln](#)

[Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e.V., Markgrafenstraße 19, 10969 Berlin](#)

[Verband der Automobilindustrie e.V. \(VDA\), Behrenstraße 35, 10117 Berlin](#)

[Verband der Privaten Bausparkassen e.V., Klingelhöferstraße 4, 10785 Berlin](#)

[Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V., Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn](#)